

82/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Haller, Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 18.11.1999 unter der Nummer 53/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entwicklungen auf Grund der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 gerichtet.

Einleitend weise ich daraufhin, dass Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft solche aus dem Vollziehungsbereich der Länder sind und daher grundsätzlich nicht vom Fragerecht des Art 52 Abs. 1 B - VG erfasst sind. Dementsprechend beantworte ich diese Anfrage im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

Die Einbürgerungszahlen für das Jahr 1999 liegen mir einschließlich des dritten Quartals vor: Bis zum 30. September 1999 wurden im Bundesland Tirol 1108 Staatsbürgerschaften verliehen.

Zu Frage 2:

Im Jänner 1999 sind bei der Staatsbürgerschaftsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung keine spruchreifen Einbürgerungsverfahren wegen des mangelnden Nachweises der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache angefallen.

Zu Frage 3:

Wie bereits in der Anfrage J/5760 vom 18.02.1999 angeführt, gehe ich davon aus, dass eine Bewilligung einer Doppelstaatsbürgerschaft nur eine Verleihung gemäß § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Verleihung im Staatsinteresse) sein kann, der eine Bestätigung der Bundesregierung zu Grunde liegt.

Dementsprechend gab es im Bundesland Tirol bis Ende September dieses Jahres keine Bewilligungen zu Doppelstaatsbürgerschaften

Zu Frage 4:

Die angesprochene Wartefrist von zehn Jahren verkürzt sich nicht nur in Fällen mit einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund (§ 10 Abs. 4 StbG), sondern auch bei Rechtsansprüchen wie z.B. bei einem Fremden, der zehn Jahre lang österreichischer Staatsbürger war, die Staatsbürgerschaft verloren hat und nun mit einem Jahr Hauptwohnsitzbegründung wieder österreichischer Staatsbürger wird oder bei Erstreckungsanträgen wie z.B. bei Ehegatten, die gewisse Fristen betreffend der Ehedauer und des Hauptwohnsitzes zu erfüllen haben, und Kindern.

Dementsprechend hat das Bundesland Tirol im Jahre 1998 durchschnittlich monatlich in 53 Fällen die Wartefrist von zehn Jahren verkürzt.

Sollten jedoch ausschließlich die Verleihungen mit einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund angesprochen sein, dann wären es nur 20 Fälle im ganzen Jahr 1998 gewesen.

Zu den Frage 5 und 6:

Bis Ende September 1999 wurde in Tirol in 6 Fällen auf Grund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die Wartefrist verkürzt. Hievon waren folgende besonders berücksichtigungswürdige Gründe maßgebend: Ein Mal bereits erbrachte und zu erwartende besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet. Zwei Fälle auf Grund nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration, zwei Fälle auf Grund Geburt im Inland sowie ein Fall auf Grund Asylberechtigung.

Zu Frage 7, 8 und 9:

Im Zuge der alle zwei Jahre stattfindenden Staatsbürgerschaftsreferentenkonferenz Mitte November 1999, an der die Vertreter der zuständigen Abteilung für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten meines Ressorts teilgenommen haben, wurde die Überprüfung der Deutschkenntnisse nochmals diskutiert. Die Deutschkenntnisse werden in allen neun Bundesländern einheitlich unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Antragstellers auf Grund der Niederschrift und einschlägiger Nachweise, auf Grund des persönlichen Gespräches des Antragstellers mit der Behörde oder der Aktenlage fest gestellt. Dementsprechend wurde bei der Staatsbürgerschaftsreferentenkonferenz Einvernehmen darüber erzielt, dass von einer Regelung in Bezug auf Deutschkenntnisse Abstand genommen werden soll, da die Formulierung in der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes und in den Erläuterungen bei der Beurteilung der Sprachkenntnisse für eine einheitliche Vorgangsweise in den neun Bundesländern ausreichend ist. Im Hinblick auf die Vollziehungszuständigkeit der Länder ist für Maßnahmen des Bundes kein Raum.

Zu Frage 10:

Abgesehen vom bereits angesprochenen Thema betreffend Überprüfung der Deutschkenntnisse wurde die Einhebung der Stempelgebühren, des weiteren die demnächst in Kraft tretende Verordnung der Statistik über Einbürgerungen und das Gesetz zur Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes erörtert.

Zu Frage 11:

Im Hinblick auf meine begrenzte Zuständigkeit sehe ich keine Veranlassung, aber auch keine Notwendigkeit Maßnahmen zu setzen.